## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0948/18

Tite

Kostenbefreiung für den TSV Kerspleben e. V. zur Durchführung des Feriencamps 2018

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Dem TSV Kerspleben e. V. wird für die Nutzung der Sportanlage in Kerspleben abweichend von § 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Sportanlagentarifordnung als Veranstalter des Feriencamps vom 09.07.2018 bis 13.07.2018 für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren Entgeltbefreiung gewährt.

Gemäß § 3 Sportanlagensatzung sowie der auf dieser Grundlage vom Stadtrat erlassenen Sportanlagentarifordnung ist die Benutzung der städtischen Sportanlagen grundsätzlich entgeltpflichtig. Nach § 4 Sportanlagentarifordnung ist eine Befreiung von der Entgeltpflicht nur für die hierin aufgeführten Maßnahmen (Trainings- und vom Fachverband vorgeschriebener regelmäßiger Wettkampfbetrieb für Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Erfurt e. V.) vorgesehen.

Der Antrag des TSV Kerspleben für die Durchführung eines Trainingslagers ist von der Entgeltbefreiung nicht erfasst, da es sich hierbei nicht um den regelmäßigen Trainingsbetrieb im Sinne des Benutzungsplans (§ 4 Sportanlagensatzung) handelt. Das Nutzungsentgelt beträgt hierfür nicht, wie im Sachverhalt zur DS ausgeführt, 25,00 EUR/Stunde, sondern 25,50 EUR für 2 Stunden der Nutzung.

Der vorliegende Antrag des Ortsteilbürgermeisters auf Befreiung dieser Nutzung von der Entgeltpflicht steht im Widerspruch zu den vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept, Anlage 3, Pkt. 26 (*Kostenbeteiligungen der Vereine/Verbände bei der Durchführung von Meisterschaften und kritische Prüfung der Ermäßigungen*). Überdies kann eine derartige Entscheidung allenfalls unter dem Aspekt einer "Eilbedürftigkeit" zu einer vom Stadtrat generell angestrebten Entgeltbefreiung für bestimmte Formen der Nutzung (z. B. Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung) getroffen werden. Es würde der vom Stadtrat mit der Sportanlagentarifordnung verfolgten Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns grundlegend zuwiderlaufen, wenn zukünftig jeder Antragsberechtige eine Ausnahmeentscheidung zur Sportanlagentarifordnung durch Stadtratsentscheidung initiieren würde. Hierdurch würde die Sportanlagentarifordnung ad absurdum geführt.

Die notwendige Überarbeitung der Sportanlagentarifordnung wurde – wie im Vorjahr dem Werkausschuss berichtet – bislang ausgesetzt, da parallel seitens des Freistaats Bestrebungen zur grundlegenden Novellierung des Thüringer Sportfördergesetzes bestanden. Eine Entscheidung hierzu steht jedoch immer noch aus. Gleichwohl wird auch durch die beabsichtige Erweiterung der Entgeltfreiheit auf die Nutzungen nicht nur für den Trainings-, sondern auch den Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen eine wesentliche Kernfrage hinsichtlich der Angemessenheit eines entgeltfrei zu gewährenden Nutzungsumfangs nicht beantwortet. Da der Freistaat Thüringen sich nicht an den laufenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Sportanlagen beteiligt, kann dieser auch nicht einseitig die Entscheidung zur pauschalen

Entgeltbefreiung treffen. Dies wurde – zuletzt in der Anhörung zur Drucksache 6/3597 im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport am 13.06.2017 – durch die Kommunen entsprechend beanstandet.

Zweifelsohne hat die derzeitige Sportanlagentarifordnung grundlegende Unzulänglichkeiten. So wird beispielsweise durch § 5 definiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung (z. B. für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche) gewährt wird, allerdings greift die Ermäßigung gemäß Preis- und Tarifkatalog lediglich für das öffentliche Eislaufen. Für alle übrigen Nutzungen bleibt offen, welches Maß der Ermäßigung hierfür anzuwenden sein soll.

Des Weiteren wird an mehreren Stellen der Sportanlagentarifordnung von der "entgeltpflichtigen Nutzung gem. § 1 i. V. m. § 4 ff." gesprochen, wobei § 1 den Grundsatz der Entgeltpflicht regelt, § 4 die eigentliche Befreiung vom Nutzungsentgelt, § 5 die bereits benannte Ermäßigung und § 6 bereits das Inkrafttreten. Insofern ist dieser Tarif bereits in seiner Bezeichnung sinnwidrig.

Zudem steht wiederholt die – gemäß dem Widmungszweck ausdrücklich gewollte – entgeltpflichtige Nutzung zur Körperertüchtigung gem. § 1 im Tarif auf einer Stufe mit kommerziellen Nutzungen. Es scheint überaus fragwürdig, ob dies die Intention des Stadtrates gewesen sein sollte, zumal kommerzielle Nutzungen grundsätzlich nur subsidiär zulässig sind.

Darüber hinaus existiert in der Tarifordnung an einigen Stellen das Tatbestandsmerkmal der "Nutzung für Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport". Auch hierbei handelt es sich um eine unzureichende bzw. überflüssige Benennung. Führt die Landeshauptstadt Erfurt als Schulträger auf ihren eigenen Sportanlagen Schulsport durch, ist dieser aufgrund der Schulträgereigenschaft (vgl. § 13 ThürSchulG) für die Nutzer an sich ohnehin entgeltfrei. Lediglich im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Sinne des § 7 ThürEBV besteht hierfür eine Vergütungspflicht des Schulträgers (Amt für Bildung) an den Erfurter Sportbetrieb. Für die Schulen in freier Trägerschaft sowie die sonstige Körperertüchtigung ist dieses gesonderten Tatbestandsmerkmals wiederum entbehrlich, da es sich hierbei bereits um die originären Widmungszwecke der Nutzung nach § 3 Sportanlagensatzung i. V. m. § 1 Sportanlagentarifordnung handelt. Weiterhin wird in der Tarifordnung zwischen Schulsporthallen und anderen Sporthallen differenziert. Für den "Endkunden" dürfte es jedoch im Sinne einer einheitlichen Regelung für die Landeshauptstadt Erfurt unerheblich sein, in wessen Verwaltung ein einzelnes Sportobjekt steht.

Ebenso sind der feste 2-Stunden-Tarif für die Sportplatznutzung, die fehlende Berücksichtigung von einer lediglichen hälftigen Sportplatznutzung bzw. Kleinfeld statt Großfeld sowie das Fehlen eines Tagestarifs für dem Widmungszweck entsprechende Nutzungen von Sportplätzen weitere Kriterien, die im Rahmen einer Überarbeitung der Tarifordnung zu bereinigen wären.

Hierfür bedarf es jedoch zunächst einer grundsätzlichen Positionierung des Stadtrates, welche Nutzungen in welchem Umfang entgeltbefreit, entgeltermäßigt bzw. voll entgeltpflichtig sein sollen. Folgt der Stadtrat beispielsweise in seiner Grundausrichtung der Initiative des Freistaates, sämtliche sportliche Nutzungen durch anerkannte Erfurter Sportvereine entgeltfrei stellen zu wollen, wäre die Tarifordnung in ihrer vorliegenden Form vollkommen entbehrlich.

Anhand dieser Grundausrichtung wäre im Weiteren dann aufgrund der Dringlichkeit auch der

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben zu entscheiden.	
Die vom Ortsteilbürgermeister vorgeschlagene Einzelfallentscheidung durch den Werkausschuss (bzw. fachlich zutreffender des Ausschusses BuS) sollte grundsätzlich durch eine Wertgrenze festgesetzt werden. Die Ausschüsse tagen üblicherweise analog dem Stadtrat nur einmal pro Monat. Insofern ist es für den notwendigen Bearbeitungsvorlauf fast unerheblich, ob ein Ausschuss oder der Stadtrat selbst beschließen würde. Im Sinne einer Entlastung von Routinearbeit kann es dabei kaum Zielsetzung des Stadtrates oder der Ausschüsse sein, Einzelfallentscheidungen in Größenordnungen von 500 EUR zu treffen.	
Rechtliche Ausschlussgründe im Sinne des § 67 ThürKO bestehen aufgrund der Regelungen des § 14 ThürSportFG nicht, die generelle Befreiung ist jedoch mit Einnahmeverlusten sowie einer vermutlich noch größeren Nachfrage verbunden.	
Anlagen	
gez. Batschkus/Cizek Unterschrift Werkleitung	07.05.2018
Ourcescume Meiviellank	Datum